



Stand: April 2024

Merkblatt für die Ausstellung von gefährlichen Stoffen und Gemischen auf Messeständen

Gefährliche Stoffe und Gemische müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein, wenn sie in Verkehr gebracht werden. Werden gefährliche Stoffe und Gemische auf einer Messe direkt verkauft, handelt es sich hierbei um ein Inverkehrbringen. Dann ist eine ordnungsgemäße Kennzeichnung gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) obligatorisch.

Werden gefährliche Stoffe und Gemische auf einer Messe nicht verkauft, sondern lediglich ausgestellt, dann handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen. Ist der gefährliche Stoff bzw. das gefährliche Gemisch bei der Ausstellung noch nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet, muss der Aussteller in diesem Falle deutlich darauf hinweisen (§ 3 Abs. 5 Produktsicherheitsgesetz). Diese Anforderung lässt sich sehr gut durch ein Hinweisschild umsetzen.

Musterhinweisschild

Hinweis gemäß § 3 Abs. 5 ProdSG für den Raumduft „Musterblüte“

Der Raumduft ist noch nicht vollständig gekennzeichnet. Bei Lieferung wird folgende Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht sein:

Achtung

Enthält: Musterblüte
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.



Firma Mustermann
Mustermannstraße 91
00000 Musterstadt
Tel. xxxxxxx

Bei speziellen Fragen zur gefahrstoff- und chemikalienrechtlichen Einstufung und Kennzeichnung sowie zum Sicherheitsdatenblatt wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt.

Postanschrift:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz
Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt

Kontakt:

Marktüberwachung Chemikaliensicherheit
Telefon: 069 2714 5941
[Chemikaliensicherheit-
Arbeitsschutz@rpda.hessen.de](mailto:Chemikaliensicherheit-Arbeitsschutz@rpda.hessen.de)

Servicezeiten: Montag bis Donnerstag: 8:00 – 16:30 Uhr
Freitag 8:00 – 15:00 Uhr

Weitere Informationen unter: <https://rp-darmstadt.hessen.de>